

Kreistagsdrucksache Nr. 098/17

AZ. GB1/GSKT

Anlagen: 2

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Tübingen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 26.10.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 15.11.2017

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Tübingen wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf mit Wirkung zum 01.04.2018 erlassen.

I Sachverhalt:

Der Landkreis Tübingen veröffentlicht seine amtlichen Bekanntmachungen gemäß seiner Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (**als Anlage 1 beigefügt**) derzeit im Schwäbischen Tagblatt und im Schwarzwälder Boten in den Lokalausgaben für den Bereich des Landkreises Tübingen. Zusätzlich erfolgt seit 2011 die Veröffentlichung auf dem Internetauftritt des Landkreises Tübingen.

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Hierüber wurde ausführlich in KTDS 082/16 informiert. Von den Änderungen der kommunalrechtlichen Vorschriften war neben der Landkreisordnung auch die Durchführungsverordnung der Landkreisordnung (DVO LKrO) betroffen. Nach § 1 DVO LKrO können zukünftig öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises ausschließlich durch Bereitstellung im Internet erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Für die Umstellung auf ausschließliche Internetbekanntmachungen ist eine Änderung der Bekanntmachungssatzung erforderlich. In Anlehnung an das aktuelle Satzungsmuster des Kreistags BW ist ein entsprechender Satzungsentwurf dieser Drucksache als **Anlage 2** beigefügt.

1. Formale Erfordernisse

Bei einem Umstieg auf ausschließliche Internetbekanntmachungen müssen nach § 1 Abs. 2 DVO LkrO folgende formale Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Angabe des Bereitstellungstags der jeweiligen Bekanntmachung
- b. Erkennbarkeit der Bekanntmachungen auf der Startseite des Internetauftritts
- c. Bereitstellung auf einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite
- d. Lesbarkeit ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen

- e. Sicherung gegen Löschung und Verfälschung mithilfe einer elektronischen qualifizierten Signatur.

Die Voraussetzungen a. – c. werden bereits heute auf dem landkreiseigenen Internetauftritt www.kreis-tuebingen.de erfüllt. Die Bekanntmachungen erscheinen zusätzlich zur Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Angabe des Bereitstellungstages in der über die Startseite erreichbaren Rubrik „Bekanntmachungen“.

Für die amtlichen Bekanntmachungen ist kein bestimmtes Textformat vorgeschrieben, die Kriterien „lizenzfrei“ (d.) und „elektronisch signierbar“ (e.) schränken die Auswahl aber ein. Verbreitet und den Anforderungen entsprechend ist das Format PDF/A, das zur Archivierung elektronischen Schriftguts entwickelt wurde und dessen Echtheit und Unverfälschtheit jederzeit überprüfbar ist. Die Verwendung von PDF/A entspricht auch den Hinweisen des Städtetags BW zur Umsetzung von rechtswirksamen Internetbekanntmachungen

Unter einer qualifizierten elektronischen Signatur (e.) ist die elektronische Unterschrift eines Dokuments zu verstehen, die hohe Sicherheitsanforderungen erfüllt und die amtlichen Bekanntmachungen vor Verfälschung schützt. Die dafür notwendige Ausrüstung (Signaturkarte, Kartenlesegerät und entsprechende Software) kann über die Bundesdruckerei erworben werden. Qualifizierte Zertifikate sind immer personengebunden und eine Weitergabe oder Hinterlegung ist unzulässig. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes müssen deshalb die elektronische Signatur in Vertretung des Landkreises vornehmen. Es müssen daher eine Dienstanweisung formuliert und Nutzungsvereinbarungen geschlossen werden, die dem Landkreis alle Rechte des Widerrufs sichern und die Anwendungsbereiche der elektronischen Signatur festlegen.

2. Sondergesetzliche Bestimmungen

In Einzelfällen lassen sondergesetzliche Bestimmungen eine ausschließliche Bekanntmachung im Internet nicht zu, beispielsweise bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder bei bestimmten Wahlbekanntmachungen. Hier müssen alternative Bekanntmachungsformen geschaffen werden bzw. das bisherige Vorgehen beibehalten werden. Im beigefügten Satzungsentwurf wurde eine entsprechende Regelung in § 1 Abs. 3 aufgenommen.

3. Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Die Verwaltung schlägt vor, die Bekanntmachungssatzung zu ändern und zukünftig alle amtlichen Bekanntmachungen ausschließlich im Internet zu veröffentlichen, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Hierfür werden 3 Arbeitsplätze mit der für die qualifizierte elektronische Signatur notwendigen technischen Infrastruktur ausgestattet. Mit den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Nutzungsvereinbarungen geschlossen und eine Dienstanweisung formuliert. Die Erfahrung aus anderen Landkreisen hat gezeigt, dass für die Lieferung der technischen Ausrüstung und für die damit verbundenen Vorarbeiten ein zeitlicher Puffer eingeplant werden muss. Die Verwaltung schlägt daher vor, die neue Bekanntmachungssatzung mit Wirkung zum 01.04.2018 zu beschließen. Aus Sicht der Verwaltung ist ein zeitlicher Puffer auch sinnvoll, um einen möglichst „sanften“ Übergang zu gewährleisten. Dieser kann so ausgestaltet sein, dass bei den in den Tageszeitungen veröffentlichten Bekanntmachungen bis zum 31.03.2018 ein Hinweis auf die anstehende Umstellung erfolgt und zusätzlich in den amtlichen Mitteilungsblättern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Umstellung informiert wird.

II Finanzielle Auswirkungen:

Die einmaligen Kosten für die technische Ausrüstung der 3 Arbeitsplätze belaufen sich auf insgesamt ca. 1.500 €. Hinzu kommen 20 € Jahresgebühr pro Signaturkarte. Diese Mittel werden im Haushaltsentwurf 2018 eingeplant im Ergebnishaushalt unter Teilhaushalt 1 bei der Produktgruppe 1111-1 Organisation / Dokumentation kommunale Willensbildung.

Durch die Umstellung auf ausschließliche Internetbekanntmachungen können zukünftig Veröffentlichungskosten von bis zu 20.000 € jährlich eingespart werden.